

Entscheidung Nr. 2420 (V) vom 25.11.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 223 vom 30.11.1985

Antragsteller:

Kreisjugendamt Hannover
Hildesheimer Straße 20
3000 Hannover 1

Az.: 513-51 23 06/1

Verfahrensbeteiligte:

Arthur Moewig Verlag
Karlsruher Straße 31
7550 Rastatt

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Dr. Wolfdieter Kuner
Tengstraße 45
8000 München 40

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 21.10.1985 eingegangenen Antrag am 25.11.1985 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

O.Reg. Rätin Elke Monssen-Engberding

Literatur:

Schriftstellerin Thea Graumann

Jugendwohlfahrt:

Lehrerin Magdalene Krumpholz

einstimmig beschlossen:

Werther, Richard
"Der Skandal"
Taschenbuch Nr. 6230 Reihe Playboy
Erotik
Arthur Moewig Verlag, Rastatt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

Das Taschenbuch "Der Skandal" von Richard Werther ist im Moewig Verlag, Rastatt, in der Reihe Playboy Erotik erschienen. Es hat einen Umfang von ca. 130 Seiten und kostet 5,80 DM.

Der Antragsteller gibt den Inhalt des Taschenbuches wie folgt wieder und führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

1. Gegenstand der vorliegenden Schrift sind die "galanten Abenteuer" des Baron Max P., der von Zeit zu Zeit in die Landeshauptstadt Graz zu reisen pflegt - "des bloßen süßen Vergnügens halber" (S.10). Wie immer läßt er sich dann von dem Hotelkellner Karl ein Fotoalbum vorlegen, "gespickt mit Bildern von Weibern, die

sich nach einem Mann sehnen" (S.12), Älteren wie jüngeren, Müttern mit ihren Töchtern, Schwestern, alle zumeist adlig bzw. Beamten- und Offiziersfrauen. M.'s Wahl fällt diesmal auf die "Nummer 28", Karls "Galastück...welches...(er)... nur bewährten und allerfeinsten Kundschaften vorführ(t)" (S.17): seine Ehefrau...

Nach Stunden ausgiebigen "Liebesglücks" (vgl. S.19-28) verschafft diese M. schließlich noch Zutritt zu einem "Damenkränzchen" besonderer Art, d.h. zu dem Kreis eben jener im Album abgebildeten Damen, die regelmäßig zusammentreffen, um sich an den Schilderungen ihrer diversen "pikanten" Erlebnisse zu ergötzen. Meist ist dabei auch ein junger Mann mit einem "kleine(n), reizend glatte(n), schneeweißen Penis" (.45) anwesend, zu dem sich M. sofort wider Erwarten äußerst hingezogen fühlt (M.'s "Glied stand wie eine Kerze....(wenn)...er an Benjamin dachte" (S.67). Beide überlassen "sich...(denn auch) ... ihrem Vergnügen" (S.75) - allerdings sehr zum Verdruss einer gewissen Erna, die ihrerseits schon lange in Benjamin ver-
1 ist. Aber die hat ja noch ihre "Mama", die Geheimratswitwe von Busenberg, die ihr bei einem "süßen Spiel" (vgl.S. 52-56) im Bett den Kummer vertreibt. Letztendlich jedoch vermag auch Sie dem "Verlangen nach einem Mann, wer es au sein möge" (S.58) nicht Widerstand zu leisten, und so wird dann doch wieder einmal ein Hausbediensteter herbeibefohlen. Und dieser "fühlte deutlich, wie zwischen den beiden Damen ein geheimer Kampf sich entspann, wie jede von beiden ihn früher besitzen wollte als die andere....Endlich gelang es der Alten, die ja immerhin mehr Erfahrung besaß....Erna weinte vor Zorn als sie sich überlistet sah...."(S.61)

Max wiederum leidet, seit er von der "Süßigkeit der Mannesliebe gekostet" (S.80) hat, in den folgenden Tagen unter der Vorstellung, nunmehr zu einer "von der Gesellschaft so verachteten Klasse" (ebd.) zu gehören. "Wie oft hatte er schon von Päderasten gelesen oder gehört, wie diese Leute mit Wahnsinnsgier ihren Gelüsten nachjagten und nimmermehr nach einem Weibe verlangten" (ebd.). Da trifft er "zu seinem Glück" Emil, einen alten Studienkollegen, wieder, der ihn an seiner Lieblingsbeschäftigung teilhaben läßt: am heimlichen Beobachten (vgl. S. 88-96) der badenden Zöglinge eines vornehmen Mädchenpensionats. Emil "sah auch schon den kleineren Mädchen zu, aber diese gefielen...(ihm) ...nicht besonders" (S.86).

Heute dagegen ist es eine Schar 17jähriger Mädchen, deren Anblick und plötzlicher ekstatischer "Sinnlichkeitsausbruch" (vgl.S. 89f, 95f) beide Männer "bchier ra nd vor Begierde" (S.86) macht. Max überkommt sofort ein "gieriges Verlangen" nach der kolossal entwickelte(n)" (S.88) Risa. Deren Schulfreundin Edith, Emils Braut, arrangiert daraufhin ein "Lustspiel" zu viert (vgl. S. 106-112). Den "Höhepunkt" M.'s Grazer Aufenthalt bildet jedoch ein lange angekündigter "nackte(r) Ball" (S.115). Vor allem die Damen des "Kränzchens" bereiten sich darauf sorgfältig vor:

Erna hatte ihre "Schenkel ...weit auseinandergespreizt, um der Friseurin, die dazwischen auf dem Boden kniete, Raum zu gönnen, mit Brenneisen, Kamm und Bürste die widerspenstigen Haare gefügig zu machen" (S.116).

Doch ausgerechnet als "die Liebesfreuden losgehen sollten" (S.126), wird dieser Festivität durch Einschreiten der Polizei ein jähes Ende gesetzt.

2. Die vorliegende Schrift ist m.E. als jugendgefährdend zu bewerten, da sie - ohne in ihrer Darstellung pornographisch zu sein - in ihrer objektiven Gesamttendenz beim jugendlichen Leser den Eindruck erwecken kann, das menschliche Leben sei auf Sexualgenuß zentriert zu begreifen bzw. sexuelle Betätigung der allein menschliches Dasein beherrschende Wert. So hat die sogen. Rahmenhandlung offensichtlich nur die Funktion, möglichst viele Szenen sexuellen Inhalts aufeinanderfolgen zu lassen.

Die einzelnen Kapitel sind folglich nur lose miteinander verbunden und im Grunde beliebig austauschbar, ohne daß dadurch der Gesamtcharakter der Schrift wesentlich verändert würde. Entsprechend erschöpft sich die Charakterisierung der jeweiligen "Romanfiguren" in Angaben über ihr äußeres Erscheinungsbild insbes. ihrer sexuellen Attribute (vgl. S. 20ff, 28, 45, 51, 54, 94, 98 etx.). Emotional-geistige Bezüge fehlen gänzlich - der kommunikative Zusammenhang der agierenden Personen ist auf Sexualität reduziert; sie begegnen einander ausschließlich als Sexualpartner.

Dies trifft im großen und ganzen auch auf die Darstellung des Verhältnisses zwischen Mutter und Tochter von Busenberg zu (vgl. S. 52-62), die darüber hinaus geeignet ist, jenes sozialetische Prinzip zu mißachten, wonach die Integrität der Beziehungen zwischen Mutter und Sohn/Tochter zu bewahren ist.

Nicht nur dadurch könnte einer sozialetischen Desorientierung jugendlicher Leser Vorschub geleistet werden, auch die dieser Schrift eigentümliche Form der Verharmlosung der Prostitution trägt m.E. jugendgefährdende Züge. So stehen hier nicht die realen sittlich-sozialen Probleme gewerbsmäßiger Unzucht im Vordergrund, sondern in diesem Fall sind es "Damen der besten Kreise", jüngere wie ältere, z.B. Mütter nebst Töchtern, Schwestern etc. (vgl. S. 14), "voll wollüstiger Begierde in den strahlenden Augen" (S. 13), die sich einträchtig gemeinsam zu ihrer "Be-lustigung" (vg. S. 15) zum Geschlechtsverkehr anbieten.

In dieses verzerrte Bild paßt denn auch, daß sie dafür nicht "bezahlt", sondern von ihren "Liebhabern" mit "Erkenntlichkeitsbeweisen" (S. 12) bedacht werden bzw. daß sie nicht einen Teil ihrer Persönlichkeit, ihren Körper, zum Kauf anbieten, sondern in Umkehrung dessen, es ihnen, wie z.B. für die Kellnersgattin Almy, gar eine "Ehre" ist, "hohen Herren dienen" zu dürfen und als "Bedienstetenfrau" (S. 18) solchermaßen "beglückt" zu werden.

Auf diese Weise manifestiert sich in der vorliegenden Schrift ein Negativklischee von der Frau als einem jederzeit benutzbaren, stets austauschbaren und allzeit bereiten Sexualobjekt, was dazu beitragen könnte, jugendlichen Rezipienten in der Entwicklung der für ihn gültigen Umgangsformen in Bezug auf Partnerschaft und Sexualität zu behindern.

3. Aus den genannten Gründen wird hiermit die Indizierung der vorliegenden Schrift beantragt.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Inhalt nach § 15a GJS entschieden werden soll. Sie hat sich innerhalb der gewährten Fristverlängerung nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

G r ü n d e

Das Taschenbuch "Der Skandal" von Richard Wether war gemäß § 15a GJS zu indizieren.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Taschenbuch ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Kinder und Jugendliche angesichts des niedrigen Kaufpreises das Taschenbuch erwerben können, nicht angenommen werden.

Der Inhalt des Taschenbuches ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS auszulegen ist (ständige Rechtsprechung, zuletzt BVerwGE 39, 197).

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GJS), weil sie angesichts der in ununterbrochener Folge stattfindenden sexuellen Handlungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.5.79 - 10 K 1990/78).

Die Eignung eines Mediums zur sozialethischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann zu bejahen, wenn in dem Medium das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird und sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen wird (vgl. OVG Münster, Beschluß vom 22.5.82 - 17 B 375/82 m.w.N. in BPS-Report Nr. 3/82 S.20 ff).

Ferner zählen dazu Medien, die Menschen jederzeit als austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellen, als jederzeit benutzbaren Gegenstand (vgl. OVG Münster, Urteil vom 20.11.80 - 17 A 1999/79 in Sonderdruck "Das Deutsche Bundesrecht - Erläuterungen zum GJS", herausgegeben von Rudolf Stefen, Nonos-Verlag Baden-Baden S.18).

Unter Beachtung dieser Grundsätze war der verfahrensgegenständliche Roman antragsgemäß zu indizieren.

Wie der Antragsteller bereits zutreffend ausführt, erschöpft sich die Handlung des Romans ausschließlich in der Beschreibung diverser Sexualpraktiken.

Geschlechtsverkehr mit zwei und auch mehreren Personen wird detailliert geschildert. Ebenso werden homosexuelle und lesbische Beziehungen in allen Einzelheiten dargestellt. Auch Selbstbefriedigungshandlungen fehlen nicht.

In allen, vom Antragsteller bereits zutreffend zitierten Passagen erscheinen die Körper der männlichen und weiblichen Akteure wie eine austauschbare Ware, Die handelnden Personen treffen zufällig aufeinander und reduzieren ihre zwischenmenschliche Kommunikation auf baldmöglichsten Sexualverkehr. Sexuelle Befriedigung wird dabei nicht als Ausfluß gereifter menschlicher Zuneigung, sondern als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen (vgl. auch VG Köln, Beschluß vom 30.5.84 - 10 L 387/84).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

Monssen-Engberding
Ge.

Graumann

Krumpholz